

# Das Disziplinarstrafverfahren

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazzetta militare svizzera**

Band (Jahr): **22=42 (1876)**

Heft 48

PDF erstellt am: **28.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-95126>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# Allgemeine Schweizerische Militär-Zeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XXII. Jahrgang.

Der Schweiz. Militärzeitschrift XLII. Jahrgang.

Basel.

2. December 1876.

Nr. 48.

Erscheint in wöchentlichen Nummern. Der Preis per Semester ist franco durch die Schweiz Fr. 3. 50.  
Die Bestellungen werden direkt an „Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel“ adressirt, der Betrag wird bei den auswärtigen Abonnenten durch Nachnahme erhoben. Im Auslande nehmen alle Buchhandlungen Bestellungen an.  
Verantwortlicher Redaktor: Major von Egger.

Inhalt: Das Disziplinarstrafverfahren. — Die Kriegs-Organisation und Entwicklung der europäischen Heere. — W. Kúrow: Kriegsvolltit und Kriegsgebrauch. (Schluß.) — Ausland: Frankreich: Ueber die französische Armee. (Fortsetzung.) — Verschiedenes: Ueber den Krieg und dessen Einfluß auf die moralischen Elemente im Volk und Heer.

## Das Disziplinarstrafverfahren.

Das wesentlichste Mittel, Disziplin und Mannszucht bei den Truppen aufrecht zu erhalten, bieten die Strafen. Doch es sind nicht die zahlreichen, sondern die gut angewendeten Strafen, welche ihren Zweck nicht verfehlen.

Daß die Strafen richtig angewendet werden und Sicherheit für die Wahrung der militärischen Interessen bieten, muß das Hauptaugenmerk einer jeden guten Militär-Gesetzgebung sein.

Doch wir wollen hier nicht die Strafen und das Verfahren, wenn es sich um schwere militärische Verbrechen handelt, sondern dasjenige bei kleineren Fehlern gegen die Disziplin und Mannszucht untersuchen.

Was nun die Bestrafung der Disziplinarvergehen anbelangt, so finden wir zwei Systeme, nach dem einen, welches in den meisten europäischen Staaten angenommen ist, werden die Disziplinarvergehen von den militärischen Obern erledigt, nach dem andern (welches in England angenommen ist) werden selbst leichtere Vergehen durch ein aus mehreren Mitgliedern bestehendes Kriegsgericht beurtheilt.

Da, wo die leichten Straffälle durch die militärischen Vorgesetzten erledigt werden, können wir wieder zwei Systeme unterscheiden. Das erste finden wir in Frankreich durchgeführt und von uns nachgeahmt, das andere ist in Deutschland, Oesterreich und Rußland angenommen.

Das französische System räumt jedem Befehlshaber der Armee, im Verhältniß zu seinem Grad, eine bestimmte Strafcompetenz über alle Untergebenen in der Armee ein. Die Strafe wird von dem Betreffenden ausgesprochen, kann aber durch die höheren Vorgesetzten geändert, verschärft, vermindert oder auch ganz aufgehoben werden.

Dieses System hat viele Nachteile. Es räumt vielen jungen Chargen, die noch wenig Erfahrung und Takt haben, das Recht zu strafen ein. Die Strafen werden bei diesem System oft im Augenblick einer Gemüthsbewegung ausgesprochen. Sehr schädlich für das Ansehen des Vorgesetzten ist das Abändern oder Aufheben der Strafen. Dieses System giebt zu vielen Reklamationen Anlaß. Der Mann kann wegen dem nämlichen Vergehen zweimal bestraft werden (wenn ein höherer Vorgesetzter findet, daß er nicht genügend bestraft worden); dann ist ferner dem angeklagten (oder strafbaren) Mann keine Gelegenheit sich zu rechtfertigen gegeben.

Bei dem französischen System kommen sehr viele Strafen vor. Die Deutschen sind über die Menge der Strafen, die da verhängt werden, ganz erstaunt, wie wir dieses s. B. einem Artikel der „Darmstädter Militär-Zeitung“ entnommen haben.

Doch noch mehr als in Frankreich wird bei uns bestraft; beispielsweise möge hier angeführt werden, daß uns ein Fall bekannt ist, wo dieses Jahr in einem Wiederholungscurs von 8 Tagen eines Bataillons 6 Offiziers- und 103 Mannschaftsstrafen vorgekommen sind!

Betrachten wir nun das deutsche System.

Die Disziplinarstrafgewalt steht nur denjenigen Offizieren zu, welchen der Befehl über eine Truppenabtheilung, über ein abgesondertes Commando, über eine Militärbehörde oder militärische Anstalt mit Verantwortlichkeit für die Disziplin übertragen ist, und erstreckt sich nur auf die Untergebenen dieses Befehlsbereiches. Indessen ist jeder Offizier und Unteroffizier berechtigt, die nach dem Dienstgrade, Anstellungsort oder dem Dienstalter (dem Datum des Brevets) unter ihm stehenden Personen des Militärstandes nöthigenfalls vorläufig zu verhaften oder verhaften zu lassen. Eine solche Verhaftung

muß aber von ihm sogleich einem mit Disziplinarstrafgewalt versehenen Vorgesetzten des Verhafteten gemeldet werden.

Die Disziplinarstrafgewalt ist (im Gegensatz zu dem französischen System) nicht an die Charge, sondern an die Funktion geknüpft und geht von selbst auf den Stellvertreter im Commando, sofern er Offizier ist, über.

Der erste Befehlshaber, der eine Strafkompetenz besitzt, ist Compagnie-, Schwadrons- oder Batteriechef. Dieser erledigt alle Disziplinarstraffälle (insoweit selbe in seine Befugnisse fallen) in seiner Abtheilung.

Die Strafen werden beim Rapport ausgesprochen, bei welchen der fehlbare Mann persönlich zu erscheinen hat. Die Anklage wird ihm vorgehalten und er wird gefragt, ob er etwas zu seiner Rechtfertigung vorzubringen habe.

Findet der Hauptmann, seine Strafkompetenz reiche für den Fall nicht aus, so führt er den Mann zum Bataillons- eventuell zum Regiments-Rapport (eventuell beantragt er kriegsrechtliche Behandlung).

Der Vortheil dieses Verfahrens ist: Weniger Strafen, mehr Billigkeit, weniger Abänderung einmal ausgesprochener Strafen durch höhere Instanzen, weniger Reklamationen und was die Hauptsache ist, bessere Disziplin.

Ueber die Anwendung der Disziplinarstrafgewalt sprechen sich die deutschen Vorschriften folgendermaßen aus:

„Bei Verhängung einer Disziplinarstrafe muß der Vorgesetzte mit strenger Unparteilichkeit verfahren und sich zuvor von der Verschuldung des zu Bestrafenden gewissenhaft überzeugen.

Die Art und das Maß der Strafe ist, unter möglichster Schonung des Ehrgefühls des zu Bestrafenden, mit Berücksichtigung der Eigenart und der bisherigen Führung desselben, sowie der Natur der strafbaren Handlung und des durch dieselbe mehr oder weniger gefährdeten Dienst-Interesses zu bestimmen. Bei Verhängung der kleinen Disziplinarstrafen sind diese der Art des Vergehens möglichst entsprechend zu wählen.

Wird nach erfolgter Disziplinarbestrafung dasselbe Vergehen von dem Bestraften wieder verübt, so soll, wenn nicht Gründe für eine mildere Beurtheilung vorhanden sind, eine härtere Strafe, als bei der Vorbestrafung verhängt werden. Eine derartige allmähliche Steigerung des Strafmaßes erfordert, daß der Vorgesetzte seine Strafbefugniß nicht vorzeitig erschöpft, vielmehr mit den kleineren Disziplinarstrafen, die oft wirksamer sind als Arrest, so lange als möglich auszukommen sucht, ferner aber, daß er keine Strafe verfügt, ohne sich zuvor das Strafverzeichniß des betreffenden Mannes vorlegen zu lassen.

Hält ein Vorgesetzter eine Disziplinarstrafe zwar für zulässig, die ihm zustehende Strafgewalt jedoch für unzureichend, oder entstehen bei ihm Bedenken darüber, ob die strafbare Handlung disziplinarisch oder gerichtlich zu bestrafen ist, so hat er dem nächst-

höheren Vorgesetzten von dem Straffalle Meldung zu machen.

Ein und dasselbe Vergehen darf nur von einem Vorgesetzten bestraft und dafür nicht mehr als eine Disziplinarstrafe auferlegt werden. Es ist jedoch zulässig mit einer Arreststrafe die Entziehung der freien Verfügung über die Löhnung, die Entfernung eines Gefreiten von dieser Charge, sowie die Einstellung eines Mannes der zweiten Klasse des Soldatenstandes in eine Arbeiter-Abtheilung zu verbinden.

Strafbare Handlungen der Militär-Personen, welche nur der Disziplinar-Bestrafung unterliegen, dürfen drei Monate nach der Verübung nicht mehr mit Strafe belegt werden. War die strafbare That jedoch zunächst Gegenstand einer gerichtlichen Untersuchung, so tritt die Verjährung erst drei Monate nach der letzten gerichtlichen Verhandlung ein.

Ist eine strafbare Handlung, welche gerichtlich hätte bestraft werden sollen, nur mit einer Disziplinarstrafe geahndet worden, so muß, wenn inzwischen nicht die Verjährung eingetreten ist, nachträglich die gerichtliche Untersuchung eingeleitet werden.

Die höheren Vorgesetzten sind berechtigt, eine von dem niederen Vorgesetzten verfügte Disziplinarstrafe abzuändern oder aufzuheben, wenn die Strafe ihrer Art oder ihrer Dauer nach ungesetzlich, oder der Strafenbe zu ihrer Verhängung nicht befugt gewesen ist.“

(Heerwesen und Dienst des deutschen Reichsheeres von Generalmajor F. A. Paris, S. 322.)

Da nun bei Vergleich des französischen und deutschen Disziplinarstrafoerfahrens sich das letztere entschieden als vortheilhafter erweist, so sollte bei der bereits beschlossenen Revision unserer Militärstraf-Institutionen das deutsche System angenommen werden. Dieses entspricht weit besser den Anforderungen und könnte mit einigen unbedeutenden Modificationen mit unsern republikanischen Staatseinrichtungen gut in Einklang gebracht werden.

Für die kleineren Strafen (Strafarbeiten, Strafbienst, Straferzuzieren, Entzug von Begünstigungen, Kasernenarrest u. s. w.) könnte man es in der bisherigen Weise halten. Nach wie vor müßte jeder Vorgesetzte das Recht haben, einen Untergebenen in Arrest zu setzen. Doch für die Feststellung strengerer Arreststrafen (Polizeihaft und Gefängniß) schiene es uns vortheilhaft, die Strafkompetenz nicht einem Einzelnen, sondern einer Commission (einem Disziplinar-Gericht) zu übertragen.

Ein solches Disziplinar-Gericht könnte in jeder Compagnie, Schwadron und Batterie eingerichtet werden. Dasselbe dürfte beispielsweise bestehen: Unter dem Vorsitz des betreffenden Hauptmanns, aus einem Offizier und Unteroffizier. Der Angeklagte (mag sich dieser bereits in Haft befinden oder nicht) wäre vorzurufen, ihm die Anklage vorzuhalten und die Vertheidigung zu gestatten; dann nach seinem Abtreten wäre zu entscheiden: 1. Ob der Fall in die Kompetenz des Gerichtes falle;

2. ob der Angeklagte schuldig sei und wenn ja,  
3. mit welcher Strafe er belegt werden solle.

Für schwerere Vergehen könnte im Bataillon (resp. im Regiment) ein ähnliches Disziplinar-Gericht, bestehend aus dem Bataillonschef, 1 Hauptmann, 1 Lieutenant, 1 Wachtmeister und 1 Corporal gebildet werden.

Käme die Beurtheilung eines Gradirten in Frage, so müßten den hierarchischen Verhältnissen entsprechend die niederen Grade wegsfallen und durch höhere ersetzt werden.

Beim Militär muß man immer den Grundsatz, daß der Untergebene nicht der Richter eines Vorgesetzten sein kann, festhalten.

Das hier beantragte Verfahren wäre einfach, könnte mündlich und ohne lange Debatten stattfinden; dasselbe würde mehr Sicherheit für die Wahrung der militärischen Interessen und gerechter unparteiischer Anwendung der Disziplinarstrafgewalt bieten. Der Eindruck der so gerichtlich verhängten Strafen wäre ein ohne Vergleich größerer als bei dem jetzigen Verfahren, wo ein einzelner Befehlshaber alles entscheidet.

Es ist auffällig, daß man auf dieses Auskunftsmittel, welches so große Vortheile zu bieten scheint und unsern politischen Staatseinrichtungen ungleich mehr als das jetzt gebräuchliche entspricht, nicht schon längst verfallen ist.

## Die Kriegs-Organisation und Entwicklung der europäischen Heere.

### 3. Frankreich.

#### Die Kriegsformation der französischen Armee.\*)

Zusammensetzung der Armee.

1. Die Truppen der activen Armee.

Die Armee besteht aus folgenden Stäben und Truppentheilen:

Das Kriegsministerium, welchem untersteht die Central-Administration (Generalstab, Generaldirection des Personellen und Materiellen, Generaldirection der Rechnungsführung) und verschiedene Comités und Commissionen (die Comités consultatifs der Artillerie und der Fortificationen, die höhere Militär-Commission der Eisenbahnen, der conseil de santé der Armee, die Commission d'hygiène hippiatricque u. a. m.); der Generalstab der Armee, zu welchem, abweichend von dem in der italienischen und österreichischen Armee bestehenden Verhältnisse, alle General-Offiziere, d. h. die Marschälle, activen Divisions- und Brigade-Generäle als erste Section gehören, und dessen zweite Section aus General-Offizieren der Reserve besteht (Divisions-, Brigade-Generäle); das Generalstabscorps (Corps d'état-major) bestehend aus 40 Obersten, 40 Oberstlieutenants, 120 Chefs d'escadron und 200 Capitäns, welche den Generalstabsdienst bei den Truppen versehen; der Artilleriestab; der Geniestab; die Intendantur (intendance militaire), bestehend aus 8 General-Intendanten, 30 Divisions-Intendanten, 150 Unter-

Intendanten 1. und 2. Klasse, 90 Adjoints; der Stab der Festungen (Etat-major des places).

#### Die Gendarmerie.

26 Legionen für den Dienst in den Departements.

1 Legion für Algier.

1 Legion der mobilen Gendarmerie.

5 Compagnien in den Kolonien.

Die republikanische Garde.

#### Die Infanterie.

144 Linien-Infanterie-Regimenter à 4 Bataillone zu 4 Compagnien und 2 Depot-Compagnien.

30 Jäger-Bataillone (chasseurs à pied) à 4 Compagnien und 1 Depot-Compagnie.

4 Zuaven-Regimenter à 4 Bataillone zu 4 Compagnien und 1 Depot-Compagnie.

3 Regimenter algierischer Schützen (tirailleurs algériens) à 4 Bataillone zu 4 Compagnien und 1 Depot-Compagnie.

1 Fremden-Regiment à 4 Bataillone zu 4 Compagnien und 1 Depot-Compagnie.

3 Bataillone leichter afrikanischer Infanterie à 6 Compagnien.

5 Straf-Compagnien (3 Compagnien fusiliers de discipline und 2 Compagnien pionniers de discipline).

1 Regiment Sappeurs-Pompier von Paris.

#### Die Cavallerie.

12 Regimenter Kürassiere (Reserve-Cavallerie) à 4 Feld- und 1 Depot-Escadron.

26 Regimenter Dragoner (Linien-Cavallerie) der gleichen Formation.

|                         |                         |
|-------------------------|-------------------------|
| 20 Regimenter Chasseurs | } (Leichte Cavallerie). |
| 12 " Husaren            |                         |
| 4 " Chass. d'Afrique    |                         |

Die Chasseurs und Husaren formiren wie die Kürassiere und Dragoner 5, die Chasseurs d'Afrique dagegen 6 (4 Feld- und 2 Depot-Escadronen).

3 Regimenter Spahis à 4 Feld- und 2 Depot-Escadrons.

6 Remonte-Compagnien in Frankreich.

3 " " in Algier.

#### Die Artillerie.\*)

38 Artillerie-Regimenter, davon:

19 Regimenter Divisions-Artillerie à 3 Fuß-Batterien, 8 Batterien montées und 2 Depot-Batterien.

19 Regimenter Corps-Artillerie à 8 Batterien montées, 3 reitende Batterien und 2 Depot-Batterien.

2 Regimenter Pontonniere\*) à 14 Compagnien.

10 Arbeiter-Compagnien.

5 Feuerwerker-Compagnien.

2 Train-Regimenter mit 57 Train-Compagnien, davon sind 19 der Divisions-Artillerie und 38 der Corps-Artillerie zugetheilt.

#### Das Genie-Corps.\*\*)

4 Regimenter Sappeur-Mineure, jedes enthält 5 Bataillone zu 4 Compagnien, 1 Depot-Com-

\*) 38 Batterien und 1 Regiment Pontonniere, obwohl im Cadregesetz bewilligt, werden vorläufig noch nicht formirt.

\*\*) Von diesen 4 Regimentern sind vorläufig nur 3 formirt.

\*) Annuaire de l'armée française pour l'année 1875.